Landes-
hauptstadt Kiel

Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung
Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Einladung

zu einer Sitzung der Stadtvertretung am 21.4.1948,
15 Uhr, Rathaus, Ratssaal.
- - -

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Geschäftliche Mitteilungen.

2. Betrifft: Bericht über das Ergebnis des Ideenwettbewerbs für die Erlangung von Entwürfen für die städtebauliche Gestaltung der Kieler Innenstadt.
Berichterstatter: Stadtbaudirektor Jensen.

3. Betrifft: Neuwahl eines Ratsherrn. - Drs. 121 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.

4. Betrifft: Heranziehung stadteigenem Grundstücke zu Anliegerbeiträgen. - Drs. 102 -
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.

5. Betrifft: Jahresabschluß der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das Rechnungsjahr 1946. - Drs. 103 -
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.

6. Betrifft: Besteuerung sportlicher Veranstaltungen. - Drs. 104 -
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.

7. Betrifft: Einführung eines Punktsystems für freiwerdende Wohnungen.
Berichterstatter: Stadtrat Schatz. - Drs. 112-

8. Betrifft: Schulgeldfreiheit für die 1. und 2. Klassen der Mittelschulen für 1947. - Drs. 118 -
Berichterstatter: Frau Stadträtin Kühl.

9. Betrifft: Prüfung der Jahresrechnung 1944. - Drs. 129 -
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.

10. Betrifft: Änderung des Verwendungszwecks der für den Ausbau der Auktionshalle für den Hochseefischmarkt bereitstehenden Mittel. - Drs. 134 -
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.

11. Betrifft: Nachbewilligung von Mitteln für den Wiederaufbau des Seebades Düsternbrook. - Drs. 139 -
Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.

12. Betrifft: Fischereihafen Voßbrook, Fischereisiedlung Friedrichsort. - Drs . 141 -
Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.

13.

13. Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 145 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.

14. Verschiedenes.

B. Nichtöffentliche Sitzung

15. Betrifft: Verkauf Herzog-Friedrich-Straße 41 an die AEG. - Drs. 119-
Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

16. Betrifft: Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung des Ankaufs eines im Eigentum der Ev.luth. Kirchengemeinde Elmschenhagen stehenden etwa 40.900 qm großen Grundstücks in Elmschenhagen. - Drs. 144 -
Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.

Der Oberstadtdirektor

DER OBERBÜRGERMEISTER Kiel, den 2. April 1948.

Drucksache 121.

Betrifft: Neuwahl eines Ratsherrn.

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.

Antrag: Zustimmung zur Neuwahl.

Ausgeschieden: Ratsherr Dr. E m c k e , Max CDU
Bismarckallee 9

Neu: a) Rechtsanwalt Dr. Jeschke, Peter, CDU
Lerchenstraße 2

b) Herr S c h m u c k , Johann, CDU
Kiel-Pries, Fr'orter Straße 2

c) Herr Kauff, jun., CDU
Alte Lübecker Chaussee 34

G a y k ,
Oberbürgermeister.

Finanzausschuß. Kiel, den 12. März 1948.

Drucksache 102

Betrifft: Heranziehung stadteigener Grundstücke zu Anliegerbeiträgen.

Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.

Antrag: Aufhebung der generellen Anordnung, wonach stadteigene Grundstücke bei Bauten geringen Umfangs zu Anliegerbeiträgen heranzuziehen sind.

Begründung:

Der Oberbürgermeister Behrens hat s.Zt. einem Antrag der Straßenkostenabteilung, stadteigene Grundstücke auch bei Bauten geringen Umfangs zu Anliegerbeiträgen heranzuziehen, stattgegeben. Die Aufrechterhaltung dieses Beschlusses erscheint bedenklich, da bei vermieteten Grundstücken die Anliegerbeiträge nach den Bestimmungen der Preisstoppverordnung nachträglich nicht auf die Mieter abgewälzt werden können. Die Behelfsbauten (Behelfsheime, Notwohnungen usw.) stehen auch als Objekt in keinem Verhältnis zu den in Anspruch genommenen Grundstücksflächen und dürften wirtschaftlich gesehen die hohen Anliegerbeiträge kaum tragen können. In einigen Fällen ist daher bereits die Erhebung der Straßenkosten zurückgestellt worden bis zur endgültigen Bebauung der Grundstücke.
Aus vorstehenden Gründen hat der Fachausschuß für Grundstücksverwaltung in seiner Sitzung vom 16.1.1948 beschlossen, eine Klärung herbeizuführen. Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 17.2.1948 der Aufhebung des generellen Beschlusses zugestimmt.

N i c k e l s e n ,
Stadtrat.

Finanzausschuß

Kiel, den 12. März 1948.

Drucksache 103.

Betrifft: Jahresabschluß der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das Rechnungsjahr 1946.

Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.

Antrag: a) Festsetzung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das Rechnungsjahr 1946 nach § 21 der Eigenbetriebsverordnung,
b) Verzicht auf eine Veröffentlichung.

Ausgelegt: 1.) Jahresbericht,
2.) Jahreserfolgsrechnung
3.) Jahresbilanz mit 6 Anlagen.

Begründung

Von den Hafen- und Verkehrsbetrieben werden die nach § 21 der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1946 vorgelegt, aus denen sich im wesentlichen folgendes ergibt:
Die einzelnen Betriebszweige treten auch im Jahre 1946 wieder als zuschußbedürftig auf. Zur Abdeckung des Fehlbetrags mußten 765.432,51RM aus dem ordentlichen Haushalt der Stadt gezahlt werden. Von diesem Betrag entfallen 290.876,95 RM auf Wiederaufbaukosten. Der hohe Zuschuß wurde zur Hauptsache durch den Hafenbetrieb verursacht, dessen Rechnung mit einem Fehlbetrag von 597.541,66 RM schließt, worin 262.907,89 RM für den Wiederaufbau enthalten sind.
Das in der Jahresbilanz nachgewiesene Anlagevermögen zeigt am 31.3.47 einen Stand von 14.473.824,31 RM. In diesem Betrag enthalten sind nach Teilschäden infolge Kriegszerstörungen, die von den Stadtbauämtern auf 2.998.112,- RM geschätzt werden. Der Umfang der Totalschäden beläuft sich auf 1.378.448,79 RM, die als Forderung gegen das Reich in der Bilanz erscheinen.
Der Schuldenstand hat sich gegenüber dem Vorjahre infolge der Zahlungssperre nicht geändert und zeigt am 31.3.1947 einen Stand von 1.036.302,37 RM.
Von dem Gesamtbestand an Rücklagen in Höhe von 3.259.929,66 RM sind 2.607.943,49 RM in Reichsschuldtiteln angelegt, so daß den Hafen- und Verkehrsbetrieben 651.986.17 RM bar zur Verfügung stehen.
Weitere Einzelheiten sind den zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen zu entnehmen.

N i c k e l s e n
Stadtrat

Finanzausschuß

Kiel, den 15. März 1948.

Drucksache 104

Betrifft: Besteuerung sportlicher Veranstaltungen.

Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.

Antrag: Sportliche Veranstaltungen nicht berufsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Art mit Eintrittspreisen bis zu 1,-- RM von der Vergnügungssteuer freizulassen, sportliche Veranstaltungen dieser Art mit Eintrittspreisen bis zu 1,-- RM und über 1,-- RM in vollem Umfange, also auch hinsichtlich der Eintrittspreise bis zu 1,-- RM, zu besteuern. Demgemäß mit Wirkung ab 1.4.48. n.)

1.5.48

1.) § 1 Abs. 4b der Kieler Vergnügungssteuerordnung vom 27.3.34 in folgender Fassung anzuwenden:

"b" Sportliche Veranstaltungen nicht berufsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Art insoweit, als der Eintrittspreis nicht mehr als 1,-- RM beträgt sowie Vorführungen einzelner sportlicher Veranstaltungen von anerkannten Erziehungsanstalten oder Jugendvereinen, wenn die Vorführenden kein Entgelt erhalten und wenn der Ertrag zu Zwecken verwendet wird, die dem Charakter der Veranstaltung entsprechen. Sportliche Veranstaltungen nicht berufsmäßiger oder nicht gewerbsmäßiger Art mit Eintrittspreisen bis zu 1,-- RM und über 1,-- RM unterliegen auch mit den Eintrittspreisen bis zu 1,-- RM der vollen Steuer."

2. Eine dem § 2 des Gesetzes vom 27.11.47 zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 1.7.46 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S.16/1948) entsprechende Bestimmung in die Kieler Vergnügungssteuerordnung nicht aufzunehmen.

Begründung:

Durch das von dem Landtag am 27.11.47 beschlossene, am 3.2.48 veröffentlichte und am gleichen Tage in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer ist der Kreis der steuerfreien sportlichen Veranstaltungen nicht berufsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Art erweitert worden. Während nach den bis dahin geltenden Bestimmungen nur solche sportlichen Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer befreit waren, bei denen der Eintrittspreis 0,50 RM nicht überstieg, sind nunmehr sportliche Veranstaltungen nicht berufsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Art insoweit, als der Eintrittspreis 1,-- RM nicht übersteigt, steuerfrei und sportliche Veranstaltungen dieser Art mit Eintrittspreisen über 1,-- RM, aber nicht mehr als 2,-- RM unterliegen mit dem 1,-- RM übersteigenden Betrage der Steuer.
Diese Erweitereung des Kreises der steuerlich begünstigten sportlichen Veranstaltungen wird für die Stadt Kiel einen Einnahmeausfall von etwa 100.000,-- RM zur Folge haben.
Es besteht die Möglichkeit, mit Genehmigung der Landesregierung eine abweichende höhere Besteuerung der sportlichen Veranstaltungen einzuführen und dadurch den Steuerausfall zu vermindern.
Der Finanzausschuß empfiehlt, im Hinblick auf die ungünstige finanzielle Lage der Stadt Kiel von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und nur sportliche Veranstaltungen mit Eintrittspreisen bis zu 1,-- RM von der Steuer freizulassen, sportliche Veranstaltungen mit Preisen bis zu 1,-- RM und über 1,-- RM jedoch voll zu besteuern, und zwar auch hinsichtlich der Eintrittspreise bis zu 1,-- RM
Bei Annahme dieses Vorschlages würde sich der Steuerausfall auf etwa 22.000,-- RM vermindern. Würde etwa in Anlehnung an die Regelung der Landesregierung die Steuer nur von dem 1,-- RM übersteigenden Teil des Eintrittspreises gefordert werden, dann würde der Ausfall etwa 65.000,-- RM betragen.
Der Vorschlag des Finanzausschusses deckt sich im übrigen mit dem Vorschlag des Schleswig-Holsteinischen Städtevereins. Dieser hat in einem kürzlich an die Landesregierung eingereichten Entwurf eines Vergnügungssteuergesetzes ebenfalls vorgeschlagen, sportliche Veranstaltungen mit Eintrittspreisen bis zu 1,- RM freizulassen, mit Preisen bis zu einer 1,-- RM und über 1,-- RM dagegen voll zu besteuern.

N i c k e l s e n
Stadtrat

Hauptausschuß
für Wohnungsfragen

Kiel, den 25. März 1948.

Drucksache 112

Betrifft: Einführung eines Punktsystems für freiwerdende Wohnungen.

Berichterstatter: Stadtrat Schatz.

Antrag: Genehmigung der vom Hauptausschuß für Wohnungsfragen beratenen "Dringlichkeitsstufen bei der Zuweisung von Wohnraum" (Punktsystem).

Begründung

Das Verfahren bei der Vergabe von freien Wohnungen kann im Hinblick auf die große Zahl der Wohnungsbewerber in Kiel nicht als gerecht bezeichnet werden. Es hängt praktisch von Momenten ab, die im Zufall ihren Ursprung haben. Nur wer zufällig vom Freiwerden einer Wohnung Kenntnis erhält und sich bewirbt, hat Aussicht, berücksichtigt zu werden. Die Bewerber müssen also dem Wohnungsamt in der Regel erst eine Wohnung nachweisen, bevor sie Aussicht haben, eine Wohnung zugewiesen zu erhalten. Wenn auch innerhalb der Zahl dieser Bewerber eine gerechte Auswahl nach Maßgabe der "Vorrangbestimmungen" des Wohnungsgesetzes getroffen wird, so kann doch dies Verfahren auf die Dauer nicht befriedigen. Hinzu kommt, daß durch die in Vorbereitung befindliche Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz die Festsetzung von Dringlichkeitsstufen vorgeschrieben werden wird. Der Hauptausschuß für Wohnungsfragen hat daher durch einen Arbeitsausschuß in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die Frage der Einführung eines allgemeinen Punktsystems eingehend prüfen lassen. Unter Verwertung von Erfahrungen, die die Hansestadt Hamburg in 2-jähriger Praxis erworben hat, entwickelten der Arbeitsausschuß und das Wohnungsamt die anliegenden auf Kieler Verhältnisse zugeschnittenen "Dringslichkeitsstufen bei der Zuweisung von Wohnraum". Diese Richtlinien sollen sowohl für die Vergabe freier Wohnungen als auch für die Vergabe unterbelegten Wohnraums Anwendung finden. Durch die Einführung dieses Punktsystems wird erreicht, daß alle Wohnungssuchenden für jeden freien Wohnraum entsprechend ihrer Zahl als Bewerber auftreten. Die Einführung der Dringlichkeitsstufen ermöglicht praktisch das "Feststellen und Abschneiden der sogenannten Notspitzen" und wird damit die Grundlage für die in den kommenden Jahren leider nur durchführbare "beschränkte Wohnraumverteilung". Der Hauptausschuß für Wohnungsfragen hat in seiner Sitzung vom 20.3.ds.Js. diese Dringlichkeitsstufen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch die Stadtvertretung genehmigt.

S c h a t z
Stadtrat

Hauptausschuß
für Schule und Kultur

Kiel, den 30. März 1948

Drucksache 118

Betrifft: Schulgeldfreiheit für die 1. und 2. Klassen der Mittelschulen für 1947.

Berichterstatter: Frau Stadträtin Kühl.

Antrag: Zustimmung zur Schulgeldfreiheit für die 1. und 2. Klassen der Mittelschulen für das Rechnungsjahr 1947. Der Einnahmeausfall in Höhe von rd. 58.000 RM ist bereits durch den 4. Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt worden.

Begründung

Durch Gesetz vom 28. März 1947 hat der Landtag beschlossen, für die Klassen Sexta und Quinta der Oberschulen ab 1. April 1947 kein Schulgeld mehr zu erheben.
Die Mittelschulen sind in dem Gesetz nicht besonders aufgeführt, obwohl diese Schulen nicht schlechter gestellt werden können, als die Oberschulen. Daher ist für die Mittelschulen durch Verordnung der Landesregierung vom 18. Oktober 1947 die Schulgeldfreiheit für die 1. und 2. Klassen rückwirkend ab 1. April 1947 eingeführt worden.
Der Schleswig-Holsteinische Städteverein hat mit Bericht an die Landesregierung vom 8. März 1948 ausgeführt, daß die Verordnung vom 18. Oktober 1947 der rechtlichen Gültigkeit entbehre und daß eine Ermächtigung des ordentlichen Gesetzgebers erforderlich sei.
In der Stadt Kiel ist Schulgeld für die beiden unteren Klassen der Mittelschulen nicht erhoben worden.
75 % des Schulgeldausfalls wird vom Land erstattet, die Forderung ist bereits angemeldet. Die restlichen 25 % = rd. 58.000,- RM bleiben ungedeckt.
Der Hauptausschuß für Schule und Kultur hat sich in seiner Sitzung vom 16. März 1948 mit der Schulgeldfreiheit einverstanden erklärt.

Käthe K ü h l
Stadträtin

Finanzausschuß

Kiel, den 9. April 1948.

Drucksache 129

Betrifft: Prüfung der Jahresrechnung 1944.

Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.

Antrag: Genehmigung des Abschlusses der Jahresrechnung 1944 und Entlastung der städtischen Kassen- und Rechnungsbeamten.

Ausgelegt: Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes.

Begründung

Die Haushaltsrechnung der Stadt Kiel für das Rechnungsjahr 1944 ist nach den von der Landesverwaltung Schleswig-Holstein mit Erlaß vom 1. Oktober 1946 - I K 1/338/21 zugestandenen Prüfungserleichterung geprüft. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

N i c k e l s e n
Stadtrat

Zur Drucksache 112

Die "Dringlichkeitsstufen bei der Zuweisung von Wohnraum" werden in Teil D Absatz 1) wie folgt ergänzt:
"Bei Zuweisung an Personen, die mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit oder ein Dienst- und Arbeitsverhältnis....."

D.V. .....
vom .....

Dringlichkeitsstufen bei der Zuweisung von Wohnungen.

A.

"Grundsätzliches"

1) Die Vergabe von Wohnungen erfolgt in der Reihenfolge der Dringlichkeit aufgrund einer Einstufung der wohnberechtigten Bewerber nach einer Schlüsselzahl.

2) Die Wohnung ist dem Bewerber mit der jeweils höchsten Schlüsselzahl für die entsprechende Wohneinheit zuzuweisen.

3) Die Schlüsselzahl setzt sich aus der Ordnungszahl und der Raumzahl zusammen. Ordnungs- und Raumzahl sind stets durch einen schrägen Strich getrennt anzugeben (z.B. 9/3). Vor der Schlüsselzahl ist die in Betracht kommende Wohneinheit (Größe der Wohnung) durch eine römische Zahl (z.B. 1-Zimmer-Wohnung = I, 2-Zimmer-Wohnung = II) zu kennzeichnen und durch einen Schrägstrich zu trennen. Zum Beispiel

$$\frac{9}{\text{O. Z}} \quad \frac{4}{\text{R. Z}} \quad = \frac{\text{II/13}}{\text{= S. Z.}}$$

4) Die Ordnungszahl berücksichtigt die persönlichen Momente der Berechtigung des Bewerbers gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 18, Art. VIII.

5) Die Raumzahl berücksichtigt den Zustand der gegenwärtigen Unterbringung des Bewerbers.

6) Bei Vergabe von Wohnungen an Personen mit gleicher Schlüsselzahl ist es dem Wohnungsamt nach Beratung mit der Vergabekommission überlassen zu beurteilen, ob der Person mit der höheren Ordnungs- oder mit der höheren Raumzahl der Vorrang zu geben ist. In den meisten Fällen richtet sich diese Entscheidung nach der zur Verfügung stehenden Wohnung (z.B. kann ein Beinbeschädigter nicht im IV. Stockwerk untergebracht werden); auch kann das Datum der Antragstellung den Ausschlag geben.

7) In besonders gelagerten Fällen erfolgt eine "Vergabe außer der Reihe" (s. unten, Abschnitt D)

B.

" "Ordnungszahlen"

B.

"Ordnungszahlen"

Bevorzugte bzw. Gleichgestellte gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 18, Art. VIII

	Ordnungszahl:
1) Personen, die durch Vorlage eines durch den Kreissonderhilfsausschuß ausgestellten Betreuungsnachweises dartun, daß sie die Anerkennung durch den Kreissonderhilfsausschuß für Sonderbeihilfen auf unbegrenzte Zeit gefunden haben =	9
2) Personen mit schweren oder ansteckenden Krankheiten (Tbc) aufgrund einer amtsärztlichen Bescheinigung =	8
3) Personen der Versehrtenstufe IV und Personen mit gleichzubewertenden körperlichen Gebrechen =	7
4) Kinderreiche Familien mit mindestens 4 unterhaltsberechtigten Kindern, wenn sie im elterlichen Haushalt wohnen, und zwar: mit 3 Kindern = 2	
mit 4 - 5 Kindern	4
mit 6 und mehr Kindern	6
5) Versehrtenstufe III und Personen mit gleichzubewertenden körperlichen Gebrechen =	5
6) Personen über 60 Jahre =	3
7) Sonstige Personen =	1

C.

"Raumzahlen"

Zustand der gegenwärtigen Unterbringung

	Raumzahl:
1) Personen ohne Wohnraum. Dazu zählen solche Personen, die Anspruch auf Wohnraum haben, sich selbst behelfsmäßig aber unzureichend untergebracht haben. Eine solche Unterbringung liegt vor, wenn keine Kochstelle, keine Gemeinschaftsverpflegung, keine Lüftung und keine Winterfestigkeit gegeben sind =	9
2) Personen in stark beschädigtem Wohnraum, der durch drohenden Einsturz zu einer Gefahr für die Bewohner wird (baupolizeiliche Auflage) =	8
3) Personen, die nach Prüfung durch das Wohnungsamt in einem die Gesundheit erheblich schädigenden oder die Sittlichkeit gefährdenden Wohnraum wohnen =	7

Raumzahl:

4) Personen, die in Mangelberufen tätig sind, außerhalb Kiels wohnen und ihre Arbeitsstätte in Kiel nur mit erheblichen körperlichen Anstrengungen und großem Zeitverlust erreichen können = 6

5) Familien, die getrennt leben, weil eine gemeinsame Unterbringung bisher nicht möglich war und wenn ein dringendes Bedürfnis aus wirtschaftlichen Gründen vorliegt, die Familie wieder zusammenzuführen = 5

6) Personen, deren Umquartierung durch Gerichtsurteil, durch eine Schlichtungsstelle oder Berufungsinstanz verfügt ist = 3

7) Sonstige Personen = 1

D.

"Vergabe außer der Reihe"

Eine "Vergabe außer der Reihe", d.h. ohne Berücksichtigung der allgemeinen Wohnungsbewerber, erfolgt nur in folgenden Fällen:

1) Bei Zuweisung an Personen, die mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis (insbesondere Bauarbeiter), welches für das Wirtschaftsleben oder den Wiederaufbau Kiels von besonderer Bedeutung ist, bevorzugt untergebracht werden müssen.

2) Bei Zuweisungen an Wiedergutmachungsberechtigte, die Anspruch auf ihren früheren Wohnraum haben (z.B. Juden, KZ'ler).

3) Bei Zuweisung an Vertragsinhaber, die Anspruch auf ihren früheren Wohnraum haben, wenn dieser frei ist (z.B. bei Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft).

4) Bei Zuweisung an einen Berechtigten aufgrund des Vorschlagrechtes für zweckgebundenen oder zweckbestimmten Wohnraum (z.B. Genossenschafts-, Hauswarts-, Dienst- und Werkswohnungen). Liegen mehrere Bewerber vor, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern nach der Schlüsselzahl.

5) Bei notwendiger Umquartierung in folgenden Fällen:

   a) Aufgrund Einsturzgefahr, wenn durch Baupolizei sofortige Räumung angeordnet.

   b) Aufgrund eines Befehls der Militärregierung (Requisition)

   c) Aufgrund einer Verfügung des zuständigen Ministeriums - Landesregierung Schleswig-Holstein - Ministerium für Umsiedlung und Aufbau - Wohnungswesen -.

   d) Aufgrund des Wohnungsgesetzes, Art. VI b, oder aufgrund der Richtlinien des Oberpräsidenten vom 1.9.1945, wenn dadurch Wohnraum freigemacht wird.

E.

Gültigkeit

Diese Dienstvorschrift tritt am in Kraft.

Finanzausschuß

Kiel, den 9. April 1948.

Drucksache 134

Betrifft: Änderung des Verwendungszwecks der für den Ausbau der Auktionshalle für den Hochseefischmarkt bereitstehenden Mittel.

Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.

Antrag: a) Finanzplanstelle 842/120 - 1947 und 1948 - Ausbau der Auktionshalle für den Hochssefischmarkt - wie folgt zumzubenennen
"Aufbau des Hochseefischmarktes",
b) Zufteilung der Mittel für Bauten, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten durch den Finanzausschuß.

Begründung

Die Kieler Seefischmarkt GmbH. hat Bauarbeiten in Auftrag gegeben und muß Geräte und Einrichtungen für den Lösch- und Auktionsbetrieb des Marktes beschaffen, die zum Teil bestellt sind. Außer den Arbeiten an einzelnen größeren Objekten sind laufend Bergungsarbeiten und kleinere Bauarbeiten durchzuführen, die sich auf dem großen Gelände mit zerstörten Anlagen ergeben und jeweils von besonderer Dringlichkeit sind.
Die Kieler Seefischmarkt GmbH. hat daher um Gewährung eines Kredits von 500.000,- RM gebeten, der für folgende Zwecke Verwendung finden soll:

1. Erster Abschnitt Tiefbauarbeiten (die Arbeiten sind bereits seit einem Monat in der Ausführung) 136.000,-- RM
2. Hochbauarbeiten (Teilbeträge für Gebäude 4 und 12, Aufträge sind ausgeschrieben) 180.000,-- RM
3. Geräte und Einrichtungen für den Lösch- und Auktionsbetrieb (zum Teil bereits bestellt) 150.000,-- RM.
4. Besondere Arbeiten (Bergungs- und dringende Instandsetzungsarbeiten, einige Beträge sind bereits fällig) 34.000,-- RM.

Außer der Stadt Kiel wird sich auch das Land Schleswig-Holstein an den Baukosten der Seefischmarkt GmbH. beteiligen. Der Kieler Seefischmarkt GmbH. ist auf eine Anfrage beim Finanzministerium bestätigt worden, daß die Landesregierung einen Betrag von 1,5 Mill.RM für den Aufbau des Fischmarktes in den Haushalt für 1948 eingesetzt hat. Über diesen Betrag kann aber erst mit Zustimmung der parlamentarischen Vertretung, zumindest des Finanzausschusses, verfügt werden.
Für den Bau der Auktionshalle sind im Finanzplan der Hafen- und Verkehrsbetriebe für 1947 - 408.700,-- RM für 1948 - 200.000,-- RM bereitgestellt worden. Von diesen Mitteln sind bisher nur rd. 65.000,-- RM in Anspruch genommen worden. Es ist nicht damit zu rechnen, daß der volle Betrag noch bis zur Währungsreform benötigt wird. Der Finanzausschuß hat daher beschlossen, von der Bereitstellung weiterer Vorratsmittel abzusehen und die Durchführung weiterer Aufbaumaßnahmen des Hochseefischmarktes dadurch zu ermöglichen, daß die Verwendungsmöglichkeit der im Finanzplan vorhandenen Mittel erweitert wird.

I.V.
S c h m i d t , Ratsherr

Hauptausschuß
f.Stadtplanung u.Bauwesen. Kiel, den 9. April 1948.

Drucksache 139.

Betrifft: Nachbewilligung von Mitteln für den Wiederaufbau des Seebades Düsternbrook.

Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.

Antrag: Genehmigung nach § 91, Abs.II, DGO. zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 27.500 RM bei der Haushaltsstelle 673 98 44 (55 20) 1948 - Wiederaufbau des Seebades Düsternbrook -. Der Haushaltsbedarf erhöht sich nicht, da Ausgabeersparnisse in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 677 98 21 (84) - Wiederaufbau der Kaianlagen und Brücken - zu verzeichnen sind.

Begründung:

Im Haushaltsplan 1948 sind unter 673 98 44 (55 20) für den Wiederaufbau des Seebades Düsternbrook, I. Bauabschnitt, 55.000,-- RM zur Verfügung gestellt.
Nach diesem Entwurf lassen sich der Zugang zum Schwimmbecken in einer Breite von 4 m und die drei Podeste des Schwimmbeckens ausbauen. Auf Wunsch des Stadtamtes für Leibesübungen soll nunmehr jedoch auch die Querbrücke instand gesetzt werden. Damit würde dann ein vorläufiger Abschluß erreicht sein.
Diese Forderung läßt sich erfüllen, wenn zusätzlich 27.500 RM zur Verfügung gestellt werden. Diese können aus 677 98 21 (84) - Wiederaufbau der Kaianlagen und Brücken - entnommen werden.
Da die tiefbautechnischen Arbeiten sofort vergeben werden müssen, wenn die Badeanstalt zum Beginn der Badesaison benutzbar sein soll, und der Auftrag dafür nur erteilt werden kann, wenn die Mittelfrage geklärt ist, beantragt der Fachausschuß für Tiefbau, die Erhöhung der Mittel zu genehmigen.

Wüstenberg,
Ratsherr

Hauptausschuß
f.Stadtplanung u.Bauwesen Kiel, den 30. März 1948.

Drucksache 141.

Betrifft: Fischereiliegehafen Voßbrook, Fischereisiedlung Friedrichsort.

Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.

Antrag: Zuzustimmen, daß

a) der Hafen Voßbrook als Fischereiliegehafen ausgebaut wird,

b) in der Nähe dieses Hafens Fischer angesiedelt werden.

Begründung:

Begründung:

Der Hauptausschuß für Stadtplanung und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 23.2.1948 die Zustimmung zur Auswahl und zum Ausbau des Hafens Voßbrook als Fischereiliegehafen und zur Ausweisung von Siedlungsgelände in der Nähe des Hafens als Fischereisiedlung gegeben.
Die Gemeinnützige Heimstätten-Genossenschaft Kiel-Nord GmbH. ist bereit, als Bauträger für die Fischersiedlung aufzutreten. Vorläufig wird der Bau von etwa 20 - 30 Wohnungen für die Fischer genügen. Außerdem werden bereits in der Scheerkaserne Notwohnungen ausgebaut und es soll versucht werden, weitere Notwohnungen in der Hipperkaserne und in den in der Nähe liegenden Lagern unterzubringen. Da das Gelände für die Fischersiedlung mehreren Privateigentümern gehört, wird das Grundstücksamt den Bauträger beim Erwerb des Geländes ggf. auf dem Wege des Geländeaustausches unterstützen müssen.
Für den Liegehafen genügt zunächst der Ausbau etwa der Hälfte des Anlegesteges. Der Bau selbst wird am besten von der Stadt durchgeführt. Zweckmäßig werden die Hafen- und Verkehrsbetriebe als künftige Verwalter des Liegehafens beauftragt, beim Oberfinanzpräsidenten als Eigentümer des Hafens Voßbrook die Verhandlungen über Pachtung der Mole und des Hafens, soweit er für Fischereizwecke gebraucht wird, durchzuführen und die Mittel für die Ausbaukosten im Einvernehmen mit der Landesregierung zu beantragen.

Wüstenberg,
Ratsherr.

DER OBERBÜRGERMEISTER! Kiel, den 15. April 1948.

Drucksache 145.

Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen.
Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.
Antrag: Zustimmung.

92 Unterausschuß für Bezirksstelle Friedrichsort.

Ausgeschieden:		Neu:	
Herr Bruno S e p p, Kiel-Pries, Wilh.Busch-Str.	CDU	Herr Ralf Richter, Dorf-Pries, Lager.	CDU.

G a y k ,
Oberbürgermeister.

Anwesenheitsliste

Sitzung der Stadtvertretung vom 21./4.48.....

Lfd.Nr.	Name	Unterschrift
1.	Book	Book
2.	Breitenstein	
3.	Domm, Dorothea	Domm Dorothea
4.	Dobratz	Dobratz
~~5.~~	~~Encke, Dr.~~	
6.	Einfeldt	—
~~7.~~	~~Engel~~	
8.	Finn	Finn
9.	Gayk	
10.	Graber	
11.	Hell, Dr.	Hell
12.	Hinz, Ida	Hinz
13.	Hombrecher	Hombrecher
14.	Jahn	Jahn
15.	Kletscher	
16.	Kuehling	Kuehling
17.	Kuster	—
18.	Kowalewsky	Kowalewsky
19.	Kuhl, Kathe	Kuhl Kuhl
20.	Lythje	H. Lythje
21.	Marth	Marth
22.	Müller	Müller
23.	Nickelsen	Nickelsen
24.	Panhow	—
25.	Preuß	Preuß
26.	Ratz	—

Lfd.Nr.	Name	Unterschrift
27.	Riedl	
28.	Sager	
29.	Salm	
30.	Seydlitz, von	
31.	Schäfer, Dr.	
32.	Schatz	
33.	Scheidemann	
34.	Schmidt, Ludwig	
35.	Schmidt, Max	
36.	Schmucker	
37.	Schröder	
38.	Schwartz	
39.	Schweim	
40.	Stade	
41.	Stelze	
42.	Thoede	
43.	Wiese	
44.	Wilhelms	
45.	Wustenberg	
46		

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Stadtvertretung am 21. April 1948,
Rathaus, Ratssaal.

- - -

Beginn: 15.00 Uhr Ende: 17.35 Uhr

Anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister Breitenstein
Stadträte: Dr. Hell, Kowalewsky, Frau Käthe Kühl, Nickelsen v. Seydlitz, Schatz, Stolze

Ratsherren: Book, Frau Damm, Dobratz, Finn, Frau Hinz, Hombrecher, Jahn, Köchling, Lythje, Marth, Müller Preuß, Riedl, Sager, Salau, Frau Dr. Schaefer, Schmidt Ludw., Schmidt Max, Schröder, Schwartz, Schweim, Stade, Wiese, Wilhelms, Wüstenberg, Schmiedemann, Dr. Jeschke.

Die Stadtverwaltung ist vertreten durch: Oberstadtdirektor Lehmkuhl, Stadtschulrätin Jensen, Stadtbaudirektor Jensen, Oberverwaltungsräte Mandelkow, Puls, Böttcher, Referent Materne.

Es fehlen entschuldigt: Stadtrat Einfeldt, Ratsherren: Graber, Kletscher, Köster, Pankow, Ratz, Scheidemann, Schmucker, Theede.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Gayk
Schriftführer: Stadtinspektor Knuth

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.3.1948

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung der Stadtvertretung sind keine Einwendungen erhoben worden.

1. Betrifft: Neuwahl eines Ratsherrn . - Drs. 121 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.
Antrag: Zustimmung zur Neuwahl.

Beschluß: Von den vorgeschlagenen Bewerbern wird Dr. Jeschke gewählt und auf sein Amt als Ratsherr vereidigt.

2. Geschäftsliche Mitteilungen.

a) Wirtschafts- und Aufbaumaßnahmen in Kiel

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß mit dem Landesminister für Wirtschaft und dem Landesminister für Siedlung und Aufbau Besprechungen stattgefunden haben. Der Landesregierung ist eine Zusammenstellung der für Kiel dringendsten Wirtschafts- und Aufbaumaßnahmen gemacht worden. Weitere Verhandlungen sind im Gange. Die Stadtvertretung wird laufend Nachricht erhalten.

b) Zitronenspende der Howaldtwerke

Die Howaldtwerke haben 5.000 Zitronen zur Verfügung gestellt. Diese sind an Kieler Krankenhäuser verteilt worden.
Weitere gespendeten 7.000 Zitronen werden noch an die Krankenhäuser verteilt.
Für die Schulbespeisung wurden 5.000 Zitronen zur Verfügung gestellt.

c) Holmag

Auf dem ehemaligen Holmaggelände wird eine Nachfolgefirma der Holmag ihre Tätigkeit aufnehmen. Eine Eisenbahnreparaturwerkstatt soll errichtet werden. Aufträge für solche Reparaturen lie-

gen

gen bereits vor. Erfreulicherweise können die ehemaligen Holmagarbeiter ihre Arbeit bei der Nachfolgefirma wieder aufnehmen. Auch die Lehrlingsausbildung wird weiter durchgeführt.
Durch diese Maßnahme der Militärregierung wurde die politische Atmosphäre in Kiel in dieser Hinsicht gereinigt. Die Fortsetzung solcher Politik könnte das verlorene Vertrauen zur Besatzungspolitik wiederherstellen.

d) Beschlagnahme von Wohnraum in Kiel-Holtenau

Die Militärregierung hat zur Unterbringung von 34 Angehörigen der Besatzungsmacht die Beschlagnahme von Wohnraum in Holtenau angeordnet. O b e r b ü r g e r m e i s t e r bezeichnet es als eine unverständliche Maßnahme und ist der Auffassung, daß der Wunsch der Besatzungsarmee dem menschlichen und politischen Gedanken untergeordnet werden muß.
Ratsherr H o m b r e c h e r stimmt der Auffassung des Oberbürgermeisters zu und verliest einen Antrag der CDU, der die Forderung erhebt, daß die Besatzungsmacht Wohnungsbeschlagnahmen erst dann durchführt, wenn geeigneter Ersatz gestellt werden kann.
O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß die Stadtführung trotz geringer Erfolgsaussichten alle Maßnahmen getroffen hat, um dieser unverständlichen Wohnungsbeschlagnahme entgegenzuwirken.
Der Gouverneur hat die Zusage gemacht, daß Möbel nicht beschlagnahmt werden.

3. Betrifft: Bericht über das Ergebnis des Ideenwettbewerbs für die Erlangung von Entwürfen für die städtebauliche Gestaltung der Kieler Innenstadt. -
Berichterstatter: Stadtbaudirektor Jensen.

Stadtbaudirektor J e n s e n gibt einen Bericht über die Ergebnisse des Ideenwettbewerbs.
Von 200 abgeforderten Ausschreibungsunterlagen sind 79 eingereicht worden.
Aufgabe des Preisgerichtes, das unter Einschaltung von Spezialisten tagte, war es, die relativ besten Arbeiten herauszusuchen. Das ist in sehr sorgfältiger und anstrengender Arbeit geschehen. Das Ergebnis liegt nun vor.
Besonders erfreulich ist die Tatsache, daß der 1. Preis einer Arbeitsgemeinschaft Kieler Architekten und Landschaftsgestalter zuerkannt werden konnte und daß außerdem zwei Entwürfe von in Kiel ansässigen oder vorwiegend tätigen Architekten durch Ankauf erworben und ihre Verfasser dadurch ausgezeichnet wurden.

Das Preisgericht hat für die Beurteilung 20 Richtpunkte zugrunde-gelegt.
Unter Beachtung dieser Punkte wurden solche Entwürfe bevorzugt, die sich zu grundsätzlich neuer Baugesinnung bekennen.
Organisatorisches Gestalten aus den Gegebenheiten der Landschaft und dem gesunden Bedürfnis des Menschen ist das neue Ziel.
Kein Entwurf erfüllt zu 100 % alle Wünsche und Forderungen; aber viele wertvolle Anregungen werden gegeben.
Um die bauliche Durchführung der Neugestaltung des Stadtbildes sicherzustellen, wird aus material-technischen Gründen eine Bauantragssperre vorgeschlagen.
Danach werden einige Andeutungen über die zu lösenden Teilprobleme gemacht, wobei das Verkehrsnetz als Grundlage der Planung herauggestellt wird.
Die eigenen leitenden Gedanken für den Aufbau sind als richtig bestätigt worden, denn sie kehren in den interessantesten Abwandlungen wieder. Den Wettbewerbteilnehmern sind höchst wert-

volle

volle zusätzliche Ideen zu verdanken, die als Anregung zu verwenden sind. Der Wettbewerb hat sich aber auch deshalb gelohnt, weil dadurch ein Überblick über die zur Mitarbeit geeigneten Fachkräfte gewonnen wurde. Das allein ist von großem Nutzen, denn das Bauamt ist personell nicht in der Lage, das umfangreiche Arbeitspensum allein zu bewältigen.
Zur Frage der Verwirklichung der Planung wird erklärt, daß die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sein müssen. Die Weiterarbeit am Aufbau wird durch die Planung nicht aufgehalten. Die vordringlich zu lösenden Aufgaben sind zwischen der Landesregierung und der Stadtführung festgestellt worden. Es sind dies die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsstätten.
Abschließend wird festgestellt, daß die Kieler Stadtführung sich in dieser Angelegenheit gegenüber anderen Ländern und Städten rühmlich hervorgetan hat.
Ratsherr W ü s t e n b e r g spricht sich gegen eine Bauantragssperre für den Wohnungsbau aus.
O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß in den Ausschüssen die Instandsetzung von Wohnungen und Werkstätten als vordringlichste Maßnahme behandelt wird.
Die erfolgreiche Arbeit Kieler Architekten bei dem Ideenwettbewerb wird hervorgehoben.

Beschluß: Kenntnis genommen.

4. Betrifft: Heranziehung stadteigener Grundstücke zu Anliegerbeiträgen.
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen. - Drs. 102 -
Antrag: Aufhebung der generellen Anordnung, wonach stadteigene Grundstücke bei Bauten geringen Umfangs zu Anliegerbeiträgen heranzuziehen sind.

Ratsherr H o m b r e c h e r beantragt die Festlegung des Begriffes "geringer Umfang".
Stadtrat N i c k e l s e n ist der Auffassung, daß dies dem Ermessen des Fachausschusses für Grundstücksangelegenheiten überlassen bleiben müßte.

Beschluß: Nach Antrag.

5. Betrifft: Jahresabschluß der Hafen-und Verkehrsbetriebe für das Rechnungsjahr 1946. - Drs. 103 -
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.
Antrag: a) Festsetzung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes der Hafen- und Verkehrsbetriebe für das Rechnungsjahr 1946 nach § 21 der Eigenbetriebsverordnung,
b) Verzicht auf eine Veröffentlichung.
Ausgelegt: 1.) Jahresbericht,
2.) Jahreserfolgsrechnung
3.) Jahresbilanz mit 6 Anlagen.

Beschluß: Nach Antrag.

6. Betrifft: Besteuerung sportlicher Veranstaltungen.- Drs. 104 -
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.
Antrag: Sportliche Veranstaltungen nicht berufsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Art mit Eintrittspreisen bis zu 1,-- RM von der Vergnügungssteuer freizulassen; sportliche Veranstaltungen dieser Art mit Eintrittspreisen bis zu 1,-- RM und über 1,-- RM in vollem Umfange, also auch hinsichtlich der Eintrittspreise bis zu 1,-- RM, zu besteuern. Demgemäß mit Wirkung ab 1.5.48

1.) § 1 Abs. 4b der Kieler Vergnügungssteuerordnung vom 27.3.34 in folgender Fassung anzuwenden:

"b" Sportliche Veranstaltungen nicht berufsmäßiger und nicht gewerbesmäßiger Art insoweit, als der Eintrittspreis nicht mehr

als 1,-- RM beträgt sowie Vorführungen einzelner sportlicher Veranstaltungen von anerkannten Erziehungsanstalten oder Jugendvereinen, wenn die Vorführenden kein Entgelt erhalten und wenn der Ertrag zu Zwecken verwendet wird, die dem Charakter der Veranstaltung entsprechen. Sportliche Veranstaltungen nicht berufsmäßiger oder nicht gewerbsmäßiger Art mit Eintrittspreisen bis zu 1,-- RM und über 1,-- unterliegen auch mit den Eintrittspreisen bis zu 1,-- RM der vollen Steuer."

2.) Eine dem § 2 des Gesetzes vom 27.11.47 zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 1.7.46 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S.16/1948) entsprechende Bestimmung in die Kieler Vergnügungssteuerordnung nicht aufzunehmen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r beanstandet die Wortformulierung des Antrages unter Punkt 1.)

Beschluß: Der Punkt 1.) des Antrages erhält folgende Fassung:
"§ 1 Abs. 4b der Kieler Vergnügungssteuerordnung vom 27.3.34 ist entsprechend zu ändern."
- Nach Antrag -

7. Betrifft: Einführung eines Punktsystems für freiwerdende Wohnungen.
Berichterstatter: Stadtrat Schatz. - Drs. 112 -
Antrag: Genehmigung der vom Hauptausschuß für Wohnungsfragen beratenen "Dringlichkeitsstufen bei der Zuweisung von Wohnraum" (Punktsystem).

D.V. .....
vom .....

Dringlichkeitsstufen bei der Zuweisung von Wohnungen.

A.

"Grundsätzliches"

1) Die Vergabe von Wohnungen erfolgt in der Reihenfolge der Dringlichkeit aufgrund einer Einstufung der wohnberechtigten Bewerber nach einer Schlüsselzahl.

2) Die Wohnung ist dem Bewerber mit der jeweils höchsten Schlüsselzahl für die entsprechende Wohneinheit zuzuweisen.

3) Die Schlüsselzahl setzt sich aus der Ordnungszahl und der Raumzahl zusammen. Ordnungs- und Raumzahl sind stets durch einen schrägen Strich getrennt anzugeben (z.B. 9/3). Vor der Schlüsselzahl ist die in Betracht kommende Wohneinheit (Größe der Wohnung) durch eine römische Zahl (z.B. 1-Zimmer-Wohnung = I, 2-Zimmer-Wohnung = II) zu kennzeichnen und durch einen Schrägstrich zu trennen. Zum Beispiel

$$\frac{9}{\text{O. Z.}} \quad \frac{4}{\text{R. Z.}} \quad = \quad \frac{\text{II/13}}{\text{S. Z.}}$$

4) Die Ordnungszahl berücksichtigt die persönlichen Momente der Berechtigung des Bewerbers gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 18, Art. VIII.

5) Die Raumzahl berücksichtigt den Zustand der gegenwärtigen Unterbringung des Bewerbers.

6) Bei Vergabe von Wohnungen an Personen mit gleicher Schlüsselzahl ist es dem Wohnungsamt nach Beratung mit der Vergabekommission überlassen, zu beurteilen, ob der Person mit der höheren Ordnungs- oder mit der höheren Raumzahl der Vorrang zu geben ist. In dem meisten Fällen richtet sich diese Entscheidung

scheidung nach der zur Verfügung stehenden Wohnung (z.B. kann ein Beinbeschädigter nicht im IV. Stockwerk untergebracht werden) auch kann das Datum der Antragstellung den Ausschlag geben.

7) In besonders gelagerten Fällen erfolgt eine "Vergabe außer der Reihe" (s. unten, Abschnitt D).

B

"Ordnungszahlen"

Bevorzugte, bzw. Gleichgestellte gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 18, Art. VIII

	Ordnungszahl:
1) Personen, die durch Vorlage eines durch den Kreissonderhilfsausschuß ausgestellten Betreuungsnachweises dartun, daß sie die Anerkennung durch den Kreissonderhilfsausschuß für Sonderbeihilfen auf unbegrenzte Zeit gefunden haben =	9
2) Personen mit schweren oder ansteckenden Krankheiten (Tbc) aufgrund einer amtsärztlichen Bescheinigung =	8
3) Personen der Versehrtenstufe IV und Personen mit gleichzubewertenden körperlichen Gebrechen =	7
4) Kinderreiche Familien mit mindestens 4 unterhaltsberechtigten Kindern, wenn sie im elterlichen Haushalts wohnen, und zwar:	
mit 4 - 5 Kindern	4
mit 6 und mehr Kindern =	6
5) Versehrtenstufe III und Personen mit gleichzubewertenden körperlichen Gebrechen =	5
6) Personen über 60 Jahre =	3
7) Sonstige Personen =	1

C.

"Raumzahlen"

Zustand der gegenwärtigen Unterbringung	Raumzahl:
1) Personen ohne Wohnraum. Dazu zählen solche Personen, die Anspruch auf Wohnraum haben, sich selbst behelfsmäßig aber unzureichend untergebracht haben. Eine solche Unterbringung liegt vor, wenn keine Kochstelle, keine Gemeinschaftsverpflegung, keine Lüftung und keine Winterfestigkeit gegeben sind =	9
2) Personen in stark beschädigtem Wohnraum, der durch drohenden Einsturz zu einer Gefahr für die Bewohner wird (baupolizeiliche Auflage) =	8
3) Personen, die nach Prüfung durch das Wohnungsamt in einem die Gesundheit erheblich schädigenden oder die Sittlichkeit gefährdenden Wohnraum wohnen =	7
4) Personen, die in Mangelberufen tätig sind, außerhalb Kiels wohnen und ihre Arbeitsstätte in Kiel nur mit erheblichen körperlichen Anstrengungen und großem Zeitverlust erreichen können =	6

5) Familien, die getrennt leben, weil eine gemeinsame Unterbringung bisher nicht möglich war und wenn ein dringendes Bedürfnis aus wirtschaftlichen Gründen vorliegt, die Familie wieder zusammenzuführen = 5

6) Personen, deren Umquartierung durch Gerichtsurteil, durch eine Schlichtungsstelle oder Berufungsinstanz verfügt ist = 3

7) Sonstige Personen = 1

D.

"Vergabe außer der Reihe"

Eine"Vergabe außer der Reihe", d.h. ohne Berücksichtigung der allgemeinen Wohnungsbewerber, erfolgt nur in folgenden Fällen:

1) Bei Zuweisung an Personen, die mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit oder ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis (insbesondere Bauarbeiter), welches für das Wirtschaftsleben oder den Wiederaufbau Kiels von besonderer Bedeutung ist, bevorzugt untergebracht werden müssen.

2) Bei Zuweisungen an Wiedergutmachungsberechtigte, die Anspruch auf ihren früheren Wohnraum haben (z.B. Juden, KZ'ler).

3) Bei Zuweisung an Vertragsinhaber, die Anspruch auf ihren früheren Wohnraum haben, wenn dieser frei ist (z.B. bei Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft).

4) Bei Zuweisung an einen Berechtigten aufgrund des Vorschlagrechtes für zweckgebundenen oder zweckbestimmten Wohnraum (z.B. Genossenschafts-, Hauswarts-, Dienst- und Werkswohnungen). Liegen mehrere Bewerber vor, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern nach der Schlüsselzahl.

5) Bei notwendiger Umquartierung in folgenden Fällen:

a) Aufgrund Einsturzgefahr, wenn durch Baupolizei sofortige Räumung angeordnet.

b) Aufgrund eines Befehls der Militärregierung (Requisition)

c) Aufgrund einer Verfügung des zuständigen Ministeriums - Landesregierung Schleswig-Holstein - Ministerium für Umsiedlung und Aufbau - Wohnungswesen -.

d) Aufgrund des Wohnungsgesetzes, Art. VI b, oder aufgrund der Richtlinien des Oberpräsidenten vom 1.9.1945, wenn dadurch Wohnraum freigemacht wird.

E.

"Gültigkeit"

Diese Dienstvorschrift tritt am in Kraft.

Ratsherr K ö c h l i n g stellt die Frage, ob sichergestellt ist, daß das Wohnungsamt den freigewordenen Wohnraum erfaßt, der bisher durch den Wohnungsbewerber gemeldet wurde.

Stadtrat Dr. H e l l regt an, die Anwendung des Verfahrens auf eine gewisse Zeit zu beschränken.
Zur Unterbringung von Kranken wird die Zusammenarbeit zwischen Wohnungsamt und Gesundheitsamt als erforderlich angesehen.

Stadtrat S c h a t z erklärt zur Frage des Ratsherrn Köchling, daß nach dem Wohnungsgesetz Nr. 18 jeder Hauswirt verpflichtet

pflichtet ist, freiwerdenden Wohnraum sofort dem Wohnungsamt zu melden.
Bei Einweisungen von Kranken erfolgt vorher Rücksprache mit dem Amtsarzt.

Stadtrat Dr. H e l l äußert Bedenken, daß alle freiwerdenden Wohnungen dem Wohnungsamt gemeldet werden.

Frau Ratsherrin Dr. S c h a e f e r beantragt, den Familien mit 3 Kindern die Ordnungszahl 2 zuzuerkennen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r regt an, daß der Stadtvertretung nach einem halben Jahr über die gemachten Erfahrungen mit dem Punktverfahren berichtet werden soll.

Beschluß: Abs. B., 4), erhält folgende Fassung:

"Kinderreiche Familien mit mindestens 3 unterhaltsberechtigten Kindern, wenn sie im elterlichen Haushalt wohnen, und zwar:

mit 3 Kindern	2
mit 4- 5 Kindern	4
mit 6 und mehr Kindern	6 "

Nach einem halben Jahr soll der Stadtvertretung über die mit dem Punktsystem gemachten Erfahrungen berichtet werden.
- Nach Antrag. 1 Stimmenthaltung -

8. Betrifft: Schulgeldfreiheit für die 1. und 2. Klassen der Mittelschulen für 1947. - Drs. 118 -
Berichterstatter: Frau Stadträtin Kühl.
Antrag: Zustimmung zur Schulgeldfreiheit für die 1. und 2. Klassen der Mittelschulen für das Rechnungsjahr 1947. Der Einnahmeausfall in Höhe von rd. 58.000,-- RM ist bereits durch den 4. Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt worden.

Beschluß: Nach Antrag.

9. Betrifft: Prüfung der Jahresrechnung 1944. - Drs. 129 -
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.
Antrag: Genehmigung des Abschlusses der Jahresrechnung 1944 und Entlastung der städtischen Kassen- und Rechnungsbeamten.
Ausgelegt: Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes.
Beschluß: Nach Antrag.

10. Betrifft: Änderung des Verwendungszwecks der für den Ausbau der Auktionshalle für den Hochseefischmarkt bereitstehenden Mittel. - Drs. 134 -
Berichterstatter: Stadtrat Nickelsen.
Antrag: a) Finanzplanstelle 842/120 - 1947 und 1948 - Ausbau der Auktionshalle für den Hochseefischmarkt - wie folgt umzubenennen:
"Aufbau des Hochseefischmarktes",

b) Aufteilung der Mittel für Bauten, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten durch den Finanzausschuß.

Beschluß: Nach Antrag.

11.)

11. Betrifft: Nachbewilligung von Mitteln für den Wiederaufbau des Seebades Düsternbrook. - Drs. 139 -
Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.
Antrag: Genehmigung nach § 91, Abs. II, DGO. zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe von 27.500 RM bei der Haushaltsstelle 673 98 44 (55 20) 1948 - Wiederaufbau des Seebades Düsternbrook -. Der Haushaltsbedarf erhöht sich nicht, da Ausgabeersparnisse in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 677 98 21 (84) - Wiederaufbau der Kaianlagen und Brücken - zu verzeichnen sind.

Beschluß: Nach Antrag.

12. Betrifft: Fischereiliegehafen Voßbrook, Fischereisiedlung Friedrichsort. - Drs. 141 -
Berichterstatter: Ratsherr Wüstenberg.
Antrag: Zuzustimmen, daß
a) der Hafen Voßbrook als Fischereiliegehafen ausgebaut wird,
b) in der Nähe dieses Hafens Fischer angesiedelt werden.

Beschluß: Nach Antrag.

13. Betrifft: Umbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 145 -
Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.
Antrag: Zustimmung.

92 Unterausschuß für Bezirksstelle Friedrichsort.

Ausgeschieden:		Neu:	
Herr Bruno Sepp, Kiel-Pries, Wilh.Busch.Str.	CDU	Herr Ralf Richter Dorf-Pries,Lager.	CDU

Beschluß: Nach Antrag.

14. Verschiedenes

Bericht über den Schlachthofeinbruch.

Stadtrat S c h w a r t z gibt einen Bericht über die Arbeit des Schlachthofuntersuchungsausschusses.
Es wird festgestellt, daß dieser Ausschuß nicht die Aufgabe hatte, die Täter zu ermitteln. Er sollte lediglich feststellen, ob von allen verantwortlichen Stellen und Personen die erforderliche Sorgfalt angewandt wurde.
Die Kriminalpolizei hat die Täter bisher noch nicht ermitteln können. Der Schlachthofverwaltung wird der Vorwurf gemacht, die erforderlichen Bauarbeiten, die den Einbruch hätten erschweren können, nicht mit der nötigen Energie veranlaßt zu haben.
Seitens des Gefrierhausverwalters wird grobe Fahrlässigkeit festgestellt. Dem seinerzeit beurlaubten Wächter kann ein schuldhaftes Verhalten nicht nachgewiesen werden.
Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß der Einbruch hätte erschwert werden können, wenn seitens der Schlachthofverwaltung bessere Sicherungsmaßnahmen getroffen worden wären.
Die fehlerhafte Organisation wird beanstandet.

Der

Der Ausschuß schlägt aufgrund der Untersuchungsergebnisse folgendes vor:

Die ungenügende Bewachung muß durch Mehreinstellung von Wächtern abgestellt werden. Die Wächter müssen mit der entsprechenden Ausrüstung versehen werden. Eine Alarmanlage muß geschaffen und alle Fenster und Eingänge gesichert werden.
Der Leiter des Gefrierhauses ist seines Amtes zu entheben.
Der beurlaubte Wächter nimmt seine Tätigkeit wieder auf.
Dem Leiter des Schlachthofes ist eine Verwarnung zu erteilen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r stellt fest, daß der Einbruch eine sehr mysteriöse Angelegenheit ist.
Es wird die dringende Bitte an die Polizei gerichtet, alles zu versuchen, um diesen seltsamen Einbruch aufzuklären.
In den Bevölkerungskreisen beständen sehr große Zweifel, ob der Einbruch überhaupt hat stattfinden können.
Der Oberstadtdirektor wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Beschluß: Nach Antrag.

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Oberstadtdirektor

K 29/4

S t a d t K i e l
- Hauptamt -
A 2 K/Schm.

Kiel, den 22. April 1948.

1. Auszüge aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am 21.4.1948 erhalten:

Von Punkt 1) der Tagesordnung: ✓a) Ratsamt zur Kenntnis,
✓b) Hauptamt zur weiteren Veranlassung

" " 4) " " ✓a) Grundstücksamt zur weiteren Veranlassung,
✓b) Kämmereiamt zur Kenntnis.

" " 5) " " ✓a) Hafen- und Verkehrsbetriebe zur weiteren Veranlassung,
✓b) Kämmereiamt zur Kenntnis.

" " 6) " " ✓Steueramt zur weiteren Veranlassung.

" " 7) " " ✓Wohnungsamt zur weiteren Veranlassung

" " 8) " " ✓a) Schulamt zur weiteren Veranlassung
✓b) Kämmereiamt zur Kenntnis.

" " 9) " " ✓a) Hauptamt zur weiteren Veranlassung,
✓b) Kämmereiamt zur Kenntnis.

" " 10) " " ✓a) Abteilung Aufbaufinanzierung zur weiteren Veranlassung,
✓b) Kämmereiamt zur Kenntnis.

" " 11) " " ✓a) Dezernat f. Stadtplanung u. Bauwesen - Tiefbauamt - zur weiteren Veranlassung,
✓b) Kämmereiamt zur Kenntnis.

" " 12) " " ✓Dezernat f. Stadtplanung und Bauwesen zur weiteren Veranlassung.

" " 13) " " ✓a) Ratsamt zur Kenntnis,
✓b) Hauptamt zur weiteren Veranlassung

" " 14) " " ✓a) Personalamt zur weiteren Veranlassung,
✓b) Betriebsamt zur weiteren Veranlassung.

Nichtöffentliche Sitzung:

Von Punkt 1) der Tagesordnung: ✓a) Grundstücksamt zur weiteren Veranlassung,
✓b) Kämmereiamt zur Kenntnis.

" " 2) " " ✓a) Grundstücksamt zur weiteren Veranlassung,
✓b) Kämmereiamt zur Kenntnis.

2. Z.d.A.

I.A.

Sitzung der ~~Kämmerei:~~ Stadtvertretung: vom: 21.4.48

\- - -

Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung der ~~Kämmerei:~~ Stadtvertretung: heute erhalten:

Dienststelle	Betr.:	Unterschrift - Datum
Kämmereiamt	Punkt: 4-5-8-9-10-11- nichtöffentl. Sitzung 1-2	Rudolph 4/V.48
Rechtsamt	1-13	Klein 4/IV.48
Hauptamt	1-9-13	
Grundstücksamt	4- nichtöffentl. Sitzung 1-2	[illegible] 4/5.48
Hafen + Verkehrsbetriebe	5-	Petersen 4/5.48
Steueramt	6	Stelzner 7/5.48
Wohnungsamt	7	[illegible] 7/5.
Schulamt	8	[illegible] 4/5.48
Abt. Aufbaufinanzierg.	10	[illegible] 4/5.48
Dez. f. Stadtplg. + Bauwesen	11-12	[illegible]
Personalamt	14	[illegible] 7/5
Betriebsamt	14	[illegible] 7/5

Die Beklagte nimmt d. fristl. Entl. zurück.
Das Arbeitsverhältnis wird im beiderseitigen
Einverständnis zum 30. Sept. 1941 gelöst.
Beiden Parteien erhalten wird der Widerruf
d. Vergleichs bis einschl. 8. Juli vorb.